

die Einheit des westfränkischen Reiches, zumal durch die Abtretung des westlichen Teils Lotharingens auch das Suffraganbistum Cambrai an Ludwig den Jüngeren fiel und somit die Erzdiözese Reims „politisch“ geteilt wurde.

Bei diesem Datierungsvorschlag auf Herbst 879 bezieht sich Hinkmar mit der im Text erwähnten Teilung des Reiches nicht, wie meist angenommen wird²⁸, auf die Teilung von Amiens 880²⁹, sondern auf den Vertrag von Meerssen 870³⁰, der in Fouron 878³¹ bestätigt wurde mit der Erweiterung, dass sich Ludwig der Deutsche und Ludwig der Stammler die Nachfolge ihrer jeweiligen Söhne zusicherten, die im Vertragstext namentlich genannt werden³². Mit dem Einmarsch ins Westfrankenreich hatte Ludwig der Jüngere gegen diesen Vertrag verstoßen, daher bittet Hinkmar Karl III., dass er *eis regnum ab antecessoribus illorum successione dimissum*³³ sichern soll.

Wegen der Streitigkeiten unter den Großen – gemeint sind die beiden „Parteien“ um Gauzlin und Hugo den Abt – fordert Hinkmar Karl III. auf, eine Einigung herbeizuführen und das Reich aufzuteilen. Die Formulierung *qui de primoribus cuique illorum convenient*³⁴ entspricht teilweise dem Bericht in den Annales Bertiniani zur Reichsteilung in Amiens im März 880: *et quique de proceribus secundum convenientiam, in cuius divisione honores haberent, illi se commendarent*³⁵. Dies kann nicht als Beleg dafür gesehen werden, dass der Brief erst nach Amiens verfasst wurde, eher gilt der Umkehrschluss, denn nach der erfolgreichen und anerkannten Teilung wäre die Bitte an Karl, erneut den Streit zu schlichten und die Großen den jeweiligen Königen zuzuteilen, sinnlos.

Das bereits erwähnte Treffen in Orbe Mitte Oktober 879 könnte die Reaktion auf Hinkmars Appell an Karl III. gewesen sein. Zu diesem Treffen

und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von Knut SCHULZ (1976) S. 1–32, hier S. 22–25, hält dies für das entscheidende Motiv Hinkmars, dem aber sowohl von WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 423–427, als auch von OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 355–358, S. 386f., widersprochen wurde. Vgl. auch SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 1) S. 174.

28) Vgl. z. B. SCHRÖRS, Hinkmar (wie Anm. 3) S. 433 Anm. 85; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 5) S. 386; BERNARD-VALETTE, Gouverneur (wie Anm. 8) S. 512 Anm. 2.

29) Vgl. Reg. Imp. I,3,4 2761.

30) Vgl. ebd. 2626.

31) Vgl. ebd. 2724.

32) Vgl. MGH Capit. 2 Nr. 246 S. 169 Z. 27–33.

33) Siehe oben Anm. 9.

34) Siehe ebd. HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 7) S. 234 Anm. 34, versteht die Stelle so, dass Karl „ihnen auch den zur Beratung und Erziehung ihm selbst recht erscheinenden Mann bestimmen möchte“. BERNARD-VALETTE, Gouverneur (wie Anm. 8) S. 512, ändert in ihrer Edition an der Stelle den Text („ego correxi“), schreibt „quae de primoribus cuique illorum convenient, ordinatis“ und übersetzt „que vous organisez ce qui, à propos des grands, sera convenable à chacun d’eux“. Ich halte beide Interpretationen für verfehlt.

35) Annales Bertiniani ad a. 880, hg. von GRAT u. a. (wie Anm. 23) S. 241f.